



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.41 RRB 1927/1333**
Titel **Straßen.**
Datum 14.07.1927
P. 527

[p. 527] A. Mit den sämtlichen Grundeigentümern, die für die Korrektur der Bahnhofstraße (Straße I. Klasse) in Zollikon Land abgetreten haben oder die sonst durch die Straßenkorrektur in Mitleidenschaft gezogen werden, konnte auf annehmbarer Basis eine gütliche Einigung erzielt werden, mit Ausnahme der nachstehend genannten 3 Eigentümer:

J. Fischer, zum Kasino, Zollikon;

Frau M. Wiedmer, Zollikon;

Erben Wysling, Zollikon.

1. J. Fischer, der 34 m² Land abzutreten hat, wovon ein Teil auf den Vorplatz beim Eingang zum Kasino entfällt, und der sich dadurch geschädigt sieht, daß die Straße 60 cm tiefer gelegt wird und daß die Straßenflucht inskünftig nicht mehr parallel mit der Gebäudeflucht verläuft, verlangte unter allen Titeln eine Entschädigung von Fr. 60.000. Auf eine derart hohe Forderung konnte nicht eingetreten werden, und es wurde das Begehren deswegen an die Schätzungskommission gewiesen. Nachdem die Verhandlungen vor der Schätzungskommission stattgefunden, traten die Parteien neuerdings miteinander in Unterhandlung, um womöglich zu einer Verständigung zu kommen. Fischer reduzierte in der Folge seine Forderung auf Fr. 10,000 und schließlich auf Fr. 3,000. Auf dieser Grundlage kann mit Fischer ein Vergleich abgeschlossen werden. An Landentschädigung waren jedenfalls zirka Fr. 1,500 zu bezahlen, und es ist sehr wahrscheinlich, daß ein gleich hoher Betrag, möglicherweise aber auch das Doppelte oder Dreifache, für Inkonvenienzen gesprochen würde.

2. Namens Wysling's Erben hatte A. Wysling vor der Schätzungskommission für den m² Land Fr. 50 verlangt, dazu Fr. 2,000 für Minderwert der Liegenschaft. In den darauf folgenden Verhandlungen hatte er sich bereit erklärt, ein ungefähr gleich großes Stück, wie er abzutreten hat, vom Staate anzutreten ohne jegliche Aufzahlung der einen oder andern Seite. Das Unternehmen hätte sodann als Minderwertsentschädigung denjenigen Betrag zu vergüten, den die Erben Wysling als gesetzlichen Trottoirbeitrag zu bezahlen haben. Bei diesem Trottoirbeitrag handelt es sich um eine Summe von zirka Fr. 500. Auf dieser Grundlage, die für den Staat annehmbar erscheint, sollte auch mit den Erben Wysling ein Vergleich abgeschlossen werden.

3. Unannehmbare Forderungen hatte auch Frau Wiedmer gestellt. Sie hatte für das abzutretende Land Fr. 120 pro m² verlangt, für Minderwert des Hauses Fr. 3,600, als Inkonvenienzentschädigung für die Verkleinerung eines Wäscheaufhängeplatzes Fr. 1,200 und für einen beseitigten Birnbaum Fr. 1,200. Frau Wiedmer reduzierte im Verlaufe der Verhandlungen ihre Forderungen auf folgende Beträge: Entschädigung für das abzutretende Land: Fr. 40 pro m², Entschädigung für den Birnbaum Fr. 150, Entschädigung für die Waschaufhänge Fr. 1,200, Minderwert des Hauses Fr. 600.



Dazu verlangte Frau Wiedmer den Verzicht auf den gesetzlichen Trottoirbeitrag. Es handelt sich dabei um eine Summe von zirka Fr. 250. Auf dieses gesetzliche Recht kann der Staat, beziehungsweise die Gemeinde indessen nicht verzichten. Da die Entschädigung auch im übrigen als angemessen betrachtet werden darf, so ist ein weiteres Entgegenkommen nicht angezeigt und ist in diesem Falle auf den Entscheid der Schätzungskommission abzustellen.

B. Der Gemeinderat Zollikon hat sich namens der Gemeinde Zollikon, die mit Rücksicht auf die gleichzeitige Erstellung eines Trottoirs an der Bahnhofstraße an den Expropriationsentschädigungen mitinteressiert ist, mit den vorgeschlagenen Vereinbarungen einverstanden erklärt.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die Baudirektion ist ermächtigt, auf der vorgeschlagenen Grundlage mit J. Fischer und den Erben Wysling, in Zollikon, Vereinbarungen über die gütliche Erledigung der hängigen Expropriationsstreitigkeiten abzuschließen.

II. Im Falle der Expropriationsangelegenheit der Frau Wiedmer wird auf den Entscheid der Schätzungskommission abgestellt.

III. Mitteilung an Rechtsanwalt Dr. Schneller, Bahnhofstraße 61, Zürich 1, zu Handen des J. Fischer, an Rechtsanwalt Dr. Maag-Hongler, Tiefenhöfe 10, Zürich 1, zu Handen der Erben Wysling und der Frau Wiedmer, an die Schätzungskommission des Kreises I (Obmann: Robert Baumann, Verwaltungsbureau, in Zürich 7), sowie an die Baudirektion.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/10.04.2017*]